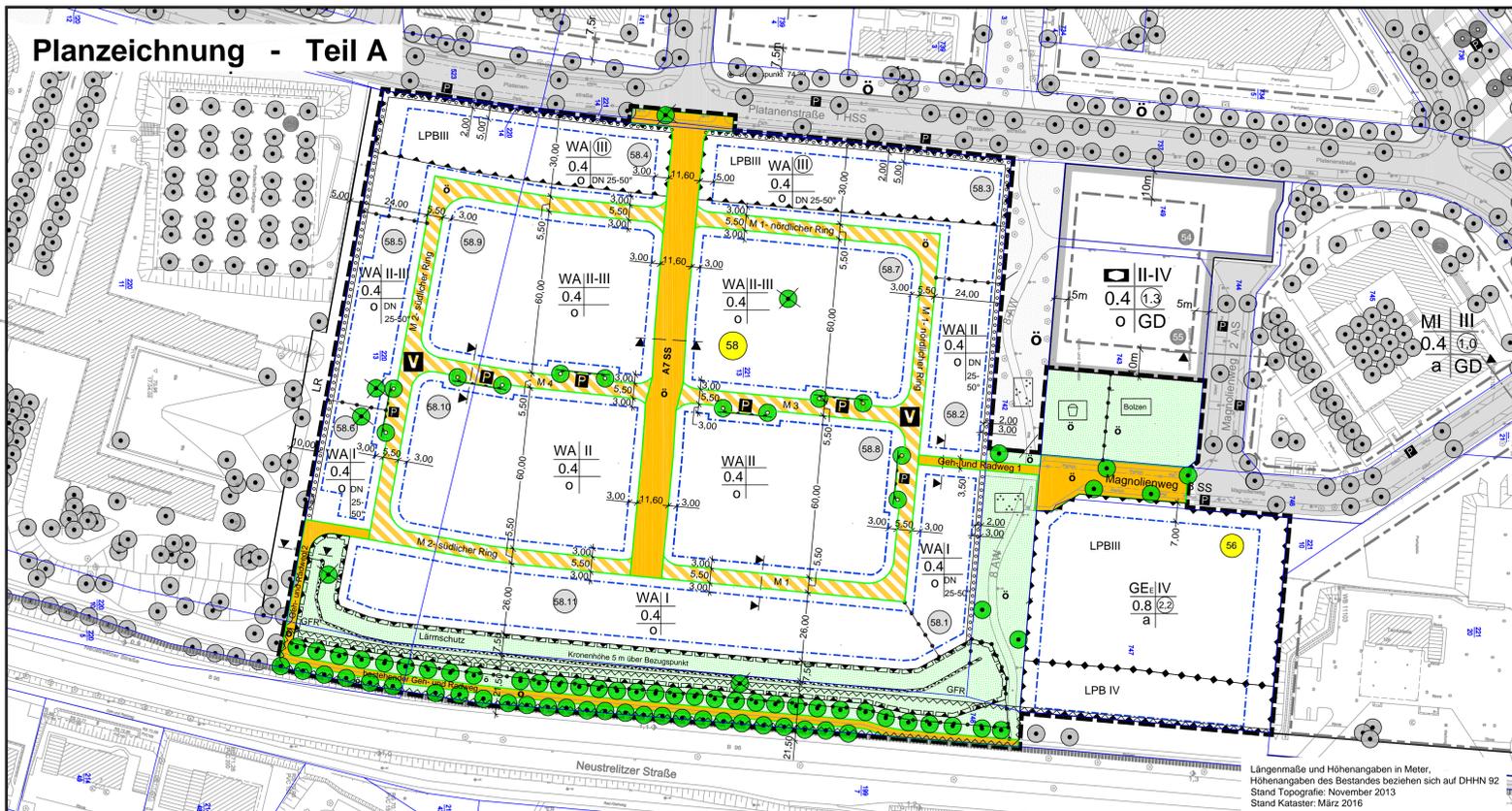
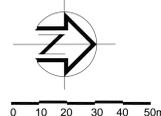




SATZUNG DER STADT NEUBRANDENBURG über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Lindenbergsüd"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO-M-V) vom 18.04.2006 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert am 20. Januar 2016 durch Berichtigung der Neufassung (GVBl. M-V Nr. 2 vom 29.01.2016, S. 28) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 07.07.16 folgende Satzung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Lindenbergsüd", bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, erlassen:



Text - Teil B

Es werden alle textlichen Festsetzungen des rechtswirksamen Planes übernommen, die für den Geltungsbereich der 9. Änderung zutreffen. Die Änderungen und Ergänzungen der textlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften sind rot hervorgehoben bzw. gestrichen.

- Allgemeines Wohngebiet - Es gilt der § 4 der BauVO.**
 - Planungsrechtliche Festsetzungen entsprechend § 9 (1, 2a) BauGB i. V. m. § 1 (5, 9) BauVO**

Einzelhandelsbetriebe mit Waren des kurzfristigen Bedarfs sind in den Baufeldern 58.1 bis 58.11 des allgemeinen Wohngebietes unzulässig. Entsprechend der Neubrandenburger Liste umfassen die zulässigen Waren des kurzfristigen Bedarfs folgende Sortimente:

 - Nahrungsmittel und Genussmittel
 - Schreibwaren
 - Drogeriewaren
 - Schreib- und Papierwaren
 - Spielwaren
 - Parfümartikel
 - orthopädische und Medizinische Waren
 - Bekleidung und Bekleidungszubehör
 - Kirschenerwaren
 - Schuhe
 - Lederwaren und Taschenwaren
 - Kurzwaren
 - Uhren, Schmuck, Optikkarte
 - Haushaltsgegenstände, keramische Waren, Glaswaren, Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren
 - Unterhaltungselektronik und Zubehör sowie Computer, Computerzubehör, Software, Telekommunikationsgeräte, Mobilfunkgeräte
 - Bücher, Fachschriften (auch in elektronischer Form)
 - Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen, Geschenkartikel
 - Antiquitäten, antike Teppiche, Antiquariate
 - Sportartikel einschließlich Sportbekleidung, Sport- und Wanderschuh
 - Spielwaren
 - Musikinstrumente und Musikalien
 - Die nach § 4 (3), 4, 5 BauVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.
 - Nebenanlagen, entsprechend § 14 BauVO**, die Gebäude sind als Stellplätze, Garagen und Carports sind in den Baufeldern 58.1 bis 58.11 nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig.
 - Die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Wasser dienenden Nebenanlagen nach § 14 BauVO werden im allgemeinen Wohngebiet als Ausnahme zugelassen.
- Gestalterische Festsetzungen entsprechend § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO-M-V**
 - Dächer der Gebäude:**
 - In den Baufeldern 58.1 bis 58.6 sind nur Dachneigungen von 25° - 30° zulässig.
 - Für die geneigten Dächer der Baufelder 58.1 bis 58.11 sind nur Dachfarben in grauen, roten und braunen Tönen zulässig.
 - Fassade:**
 - als Putzflächen und bzw. oder mit Vormauerziegeln
 - Verkleidungen der Außenwände mit Holz u. ähnlichen Materialien bis max. 40% der Wandfläche
 - Lage im Grundstück:**
 - mit dem Hauptdach des Gebäudes traufseitig zur Erschließungsstraße orientiert.
 - In allen Teilgebieten des allgemeinen Wohngebietes Baufelder 58.1 bis 58.11 ist auch die Giebelstellung des Hauptdaches zulässig.
 - Höhe:**
 - Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Sockel des Gebäudes) darf im Mittel max. 500 mm über der Höhe der öffentlichen Verkehrsfläche an der Grundstücksgrenze (Erschließungsstraße) liegen. Ausnahmen von der Festsetzung der Erdgeschossbodenhöhe sind zulässig, wenn die natürliche Geländebewegung erhalten und der Bodenausbau minimiert wird. Böschungen sind möglichst nicht steiler als 1:2 herzustellen.
 - Einfriedungen der Grundstücke sind bis max. 1,2 m Höhe zulässig und dürfen nicht als Mauer ausgeführt werden. Der Vorgarten darf nicht eingefriedet werden.
- Eingeschränktes Gewerbegebiet - Baufeld 56**
 - Planungsrechtliche Festsetzungen entsprechend § 9 (1, 2a) BauGB i. V. m. § 1 (9) BauVO**

Im eingeschränkten Gewerbegebiet im Baufeld 56 sind nur sonstige Gewerbebetriebe im Sinne des § 8 BauVO, die das Wohnen nicht wesentlich stören, Geschäften-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke zulässig.
 - Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sind nicht zulässig. § 1(5) BauVO
 - Im eingeschränkten Gewerbegebiet Baufeld 56 sind nur Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher mit folgenden nicht zentrenrelevanten Sortimenten entsprechend Neubrandenburger Liste zulässig:
 - Elektrische Haushaltsgeräte
 - Beleuchtungsartikel
 - Büromöbel und Büroorganisation
 - Haushaltstextilien
 - Möbel
 - Heimtextilien
 - Bodenbeläge
 - Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
 - Sport- und Campingartikel ohne Sportartikel, Sportbekleidung, Spezialsportschuhe, Berg- und Wanderschuh
 - Kfz- und Kradzubehör

- Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes § 9 (1) 24 BauGB**
 - Zum Schutz vor Lärm sind innerhalb der Baufelder 58.1, 58.6 und 58.11 keine Wohnnutzungen im Dachgeschoss zulässig.
 - Innerhalb der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes mit der Kennzeichnung LärmSchutz ist eine Lärmschutzanlage in einer Höhe von 5 m zu errichten. Den Höhenbezug stellt der Mittelwert der Höhe der parallel verlaufenden angrenzenden Verkehrsfläche der Fahrbahn der B 96 zur senkrecht liegenden Krone der Lärmschutzanlage dar.
 - Die festgesetzte Lage der Krone der Lärmschutzanlage stellt ihren maximale Abstand zum Fahrbahnrand der B96 dar. Eine Überschreitung des Abstandes ist nicht zulässig.
 - Innerhalb der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes mit der Kennzeichnung LärmSchutz sind bauliche Anlagen, die der Grundfläche dienende Nebenanlagen sowie Abgrabungen nicht zulässig. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht besteht zu Gunsten der zuständigen Betriebe zu Pflege- und Reparaturarbeiten an der Lärmschutzanlage.
 - Die Grundstückseigentümer haben innerhalb dieser Fläche die Zugänglichkeit zur Lärmschutzanlage zu gewährleisten § 9 (1) 21 BauGB
 - Innerhalb der Fläche mit der Kennzeichnung Lärmpegelbereich - LPB III und LPB IV sind als Vorkehrungen zur Minderung der Schallwirkung die Außenbauteile (Wände, Fenster, Decken, Dächer, etc. von Aufenthaltsräumen entsprechend der DIN 4109 Tabelle 8 mit folgenden Schalldämmmaßnahmen auszubilden:

Maßgeblicher Außenlärmspiegel	Lärmpegel-Bereich (LPB)	Erforderliches Schalldämm-Maß(erf. R _w) in dB
61 - 6	III	40
66 - 70	IV	45
		Wohnungen
		35
		Büroräume u.ä.
		30
		40
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20, 25 und Abs. 6 BauGB**
 - Im allgemeinen Wohngebiet Baufeld 58 sind innerhalb der festgesetzten 2,00 m breiten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen durch den Grundstückseigentümer lockere Pflanzungen laut Pflanzlisten 1, 3, 4 zu anzulegen.
 - Die Errichtung von Nebenanlagen nach § 14 BauVO, die Gebäude sind, ist innerhalb der Fläche mit Pflanzholz nicht zulässig.
 - Je 200 m² der Grundstücksfläche des allgemeinen Wohngebietes ist ein kleinkroniger Baum entsprechend der Pflanzliste 4 oder ein Obstbaum zu pflanzen.
 - Entlang der Grundstücksgrenzen der Gewerbetriebe im Baufeld 56 sind, wenn im Lageplan nicht anders dargestellt, Gehölzpflanzungen in mind. 3,0 m Breite anzupflanzen. Unterbrechungen für die Grundstückszufahren sind von dem Magnolienweg aus zulässig.
 - Es sind Gehölzarten entsprechend den Pflanzlisten 1, 3, 4 zu verwenden.
 - Als Straßenbegleitgrün und in Sichtfeldern sind bodendeckende Sträucher bis 0,6 m Höhe zu verwenden. Es sind Gehölze entsprechend der Pflanzliste 1 zu verwenden.
 - Innerhalb der Verkehrsfläche Straße A 7 SS sind innerhalb eines 2,00 m breiten Grünstreifens, in einem Abstand von mindestens 7 m dreizehn großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von 16-18 cm und gerader Stammverlängerung, zu pflanzen. Es sind Baumarten der Pflanzliste 3 zu verwenden.
 - Für die Kompensation für den Abbruch eines Baumes innerhalb der Fläche der Pflanzliste ist außerhalb des Geltungsbereiches in der Allee des Fünfeckers Weges, Flurstück 121/001, Flur 6 der Gemarkung Neubrandenburg ein Laubbaum mit einem Stammumfang von 16-18 cm und gerader Stammverlängerung zu pflanzen.
 - Innerhalb der Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung Mischverkehr M3 und M4 sind kleinkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von 16-18 cm und gerader Stammverlängerung, auf den festgesetzten Standorten zu pflanzen. Baumarten entsprechend der Pflanzliste 4 sind zu verwenden.
 - Die Gehölzpflanzungen gemäß Festsetzung 4.1, 4.2 und 4.3 sind durch die Grundstückseigentümer im auf die Fertigstellung der baulichen Anlagen folgenden Herbst anzupflanzen und für die Dauer von 3 Jahren (1 Jahr Fertigstellungs- und 2 Jahre Entwicklungsphase) zu pflegen und im Falle ihres Eingehens gleichwertig nachzupflanzen.
 - An den Spielplätzen sind Wege als wassergebundene Decke auszubilden.
 - Entsprechend der Satzung der Stadt Neubrandenburg über den Anschluss und die Benutzung der leitungsgebundenen Energieträger, Fernwärme, Gas und Elektroenergie vom 3.9.1992 (Beschluss Nr. 273/31/92) sind für die Wärmeversorgung leitungsgebundene Energieträger zu nutzen.
 - Edmässen sind möglichst innerhalb des Bearbeitungsgebietes wieder einzuarbeiten lt. § 2(2) 1 Landesnaturschutzgesetz M-V und § 202 BauGB.
 - Zum Schutz der Brutvogelfauna sind Baufeldreimachungen sowie Füllungen im gesamten Plangebiet in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht zulässig.

Hinweise

- Der Eingriff in Natur und Landschaft wird unter Einbeziehung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des B-Planes ausgeglichen. Als Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des B-Planes wurden 0,96 ha Aufforstungsfläche aufgenommen.

- Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen, sie ist Richtlinie für die Ausführung.

- Entsprechend der Satzung der Stadt Neubrandenburg über den Anschluss und die Benutzung der leitungsgebundenen Energieträger, Fernwärme, Gas und Elektroenergie vom 3.9.1992 (Beschluss Nr. 273/31/92) sind für die Wärmeversorgung leitungsgebundene Energieträger zu nutzen.

- Edmässen sind möglichst innerhalb des Bearbeitungsgebietes wieder einzuarbeiten lt. § 2(2) 1 Landesnaturschutzgesetz M-V und § 202 BauGB.

- Zum Schutz der Brutvogelfauna sind Baufeldreimachungen sowie Füllungen im gesamten Plangebiet in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht zulässig.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)

WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauVO)	GEe	Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 1, § 9 BauVO)
-----------	------------------------------------	------------	--

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB, § 16 BauVO)

0,4	Grundflächenzahl (GRZ)
22	Geschosflächenzahl (GFZ)
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
II-III	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
III	Zahl der Vollgeschosse zwingend

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauVO)

o	offene Bauweise
a	abweichende Bauweise (Längsbegrenzung von 50 m erfüllt)
---	Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

6	öffentliche Straßenverkehrsflächen
6	öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Mischverkehrsflächen
---	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
P	öffentliche Parkfläche
V	Verkehrsberuhigter Bereich

Ein- und Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

---	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
-----	--------------------------------

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

---	öffentliche oder private Grünflächen (6 oder p)
---	Zweckbestimmung:
---	Parkanlagen
---	Spielplatz
---	Bolzplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

●	Erhalten von Bäumen - Nachrichtliche Übernahme nach § 18 und 19 NatSchAG
●	Anpflanzen von Bäumen
---	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

---	mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
GFR	Geh- und Fahrrecht zugunsten der Betriebe zur Pflege und Wartung der Lärmschutzanlage
---	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes - hier: Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

---	LPB III Lärmpegelbereich
---	Lärmschutz Lärmschutzanlage
---	Lage der Krone der Lärmschutzanlage

Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen Anbauverbot an B96 (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

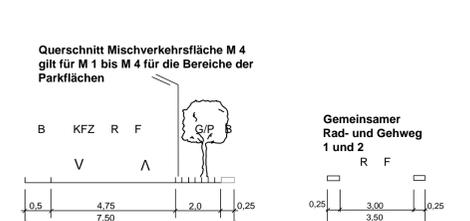
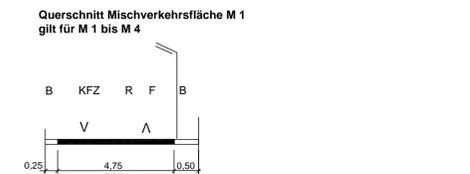
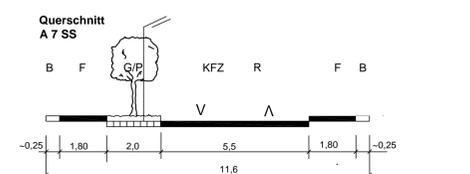
---	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 9. Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
-----	--

Darstellung ohne Festsetzungscharakter

---	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des gesamten Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
---	vorhandene Gebäude
---	Abbruch gesetzlich geschützter Bäume
---	Einfriedungen
---	Flurstücksnummer
---	Flurstücksnummer

Straßenquerschnitt		Nutzungsschablone:	
Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse	Grundflächenzahl	Geschosflächenzahl
▲ ▲			
▲ ▲			
66	Baufeld mit Nummer	Haustormen/Bauweise	DN- Neigung des Daches

Straßenquerschnitte



SS	- Sammelstraße	M	Mischverkehrsfläche
KFZ	Kraftfahrzeug	P	Parkfläche
R	Radfahrer	G	Grünfläche
F	Fußgänger	B	Bankett

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 BauGB) der Stadtvertretung vom 02.07.15. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB i. V. m. § 15 der Hauptsatzung durch Abdruck im Stadtanzeiger am 26.08.15 erfolgt.
- Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) am 09.09.15 beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeigegemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG).
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Auslegung erfolgt. Der Vorentwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 07.09.15 bis zum 21.09.15 während der Ratung in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.08.15 im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Abstimmung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes mit den benachbarten Gemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.09.15 erfolgt.
- Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB mit Schreiben vom 09.09.15 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 und 3 BauGB am 11.02.2016 den Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 03.03.16 bis zum 03.04.16 während der Dienstreifen in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 24.02.16 im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt beschleunigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die ALK durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
 - Neubrandenburg, 03.11.16 Siegel gez. Silvio Witt Der Oberbürgermeister
- Die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB am 07.07.16 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Neubrandenburg, 02.06.16 gez. Leschke, Michael Amtsleiter Kataster- und Vermessungsamt
- Die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB am 07.07.16 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Die Stadtverwaltung hat die Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 07.07.16 geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB mitgeteilt worden.
- Die 9. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 07.07.16 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 07.07.16 gebilligt.
 - Neubrandenburg, 03.11.16 Siegel gez. Silvio Witt Der Oberbürgermeister
- Die Satzung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) ausgesetzt.
 - Neubrandenburg, 03.11.16 Siegel gez. Silvio Witt Der Oberbürgermeister
- Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 und 4 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung am 14.12.16 im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.
- In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 44 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 21 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 3 KV-M-V hingewiesen worden.
- Die Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit Ablauf des 14.12.16 in Kraft getreten.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) Verordnung über die Ausarbeitung der BauVlpläne und die Darstellung des Planinhalts
- (Planzeichenerklärung-PlanZV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 Teil II Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.05.1998 (GVBl. M-V S. 503, 613), geändert durch Gesetz vom 20.05.2011 (GVBl. M-V S. 323)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO-M-V) vom 18.04.2006 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert am 20. Januar 2016 durch Berichtigung der Neufassung (GVBl. M-V Nr. 2 vom 29.01.2016, S. 28)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V) vom 23.02.2011 (GVBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVBl. M-V S. 30, 36)
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVBl. M-V S. 205), geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777)
- Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 17.02.2015, öffentlich bekannt gemacht am 19.02.2015 unter www.neubrandenburg.de, in Kraft getreten am 20.02.2015, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 28.03.2015 mit der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, öffentlich bekannt gemacht am 10.04.2015 unter www.neubrandenburg.de, in Kraft getreten am 11.04.2015

Geltungsbereichsgrenzen

im Norden: die südliche Grundstücksgrenze des Gewerbegrundstückes für das Autohaus sowie die südliche Kante des Grünzugs,

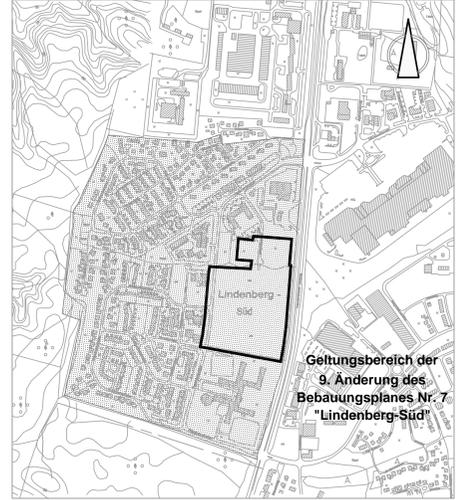
im Osten: die B 96,

im Süden: die nördliche Grundstücksgrenze des vom Landkreis genutzten Flurstückes mit dem Verwaltungsbau (Deutsche Rentenversicherung Nord),

im Westen: die Platzenstraße

Planungsgebiet: ca. 6,58 ha.

Übersichtsplan



STADT NEUBRANDENBURG

9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Lindenbergsüd"

Satzung
Gemarkung Neubrandenburg
Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft, Bauaufsicht und Kultur
Abteilung Stadtplanung
Flur 7
Maßstab 1:1000